

## **„Selbstbestimmt Leben“ Behinderter Köln e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbstbestimmt Leben“ Behinderter Köln e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 AO (Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind).
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein versteht sich als Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung.
- (5) Der Verein dient der Rehabilitation und Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigter, vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft. Dabei bezieht sich der Verein insbesondere auf die Vorschriften und Leitgedanken des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention).
- (6) Menschen mit Behinderung sollen darin bestärkt und dazu befähigt werden, ihr Leben selbstbestimmt und inklusiv zu gestalten und gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft teilzuhaben.
- (7) Der Verein bezweckt zudem
  - a. die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder sowie
  - b. die Förderung des Verständnisses zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.
- (8) Um diesen Zielen zu dienen, engagiert sich der Verein
  - a. in der Beratung von Menschen mit Behinderung, ihrer Angehörigen, Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren oder anderen an der Thematik Interessierten,
  - b. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit zu behindertenspezifischen Themen sowie
  - c. Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung in der Politik.
- (9) Darüber hinaus unterstützt der Verein Menschen mit Behinderung bei konkreten Problemlagen im Zusammenhang mit der Behinderung, insbesondere bezogen auf
  - a. Wohnung und Unterkunft,
  - b. Unterstützungsleistungen, insbesondere persönliche Assistenz,
  - c. Mobilität,
  - d. Elternschaft mit Behinderung, Recht auf Familie,
  - e. medizinische Versorgung, insbesondere Hilfsmittelversorgung,
  - f. Bildung, Ausbildung und Studium,
  - g. Arbeit und Beruf,
  - h. politische Teilhabe
  - i. Freizeit, insbesondere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben,

- j. politische Partizipation,
- k. psychosozialen Fragestellungen im Zusammenhang mit Behinderungen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen unterstützen möchten.
- (2) Es wird unterschieden zwischen
  - a. ordentlichen und
  - b. außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie
  - c. Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliches Vereinsmitglied einschließlich Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können nur Menschen mit Behinderung sein.
- (4) Natürliche Personen ohne Behinderung oder juristische Personen können außerordentliches Vereinsmitglied werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (5) Fördermitglied können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Vereinsmitglieder sein. Fördermitglieder entrichten einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.
- (6) Allen Mitgliedern stehen sämtliche Möglichkeiten offen, sich im Verein zu engagieren.
- (7) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung des Vereins mit, insbesondere durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder an vom Verein organisierten Veranstaltungen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen zu nutzen und in Anspruch zu nehmen.
- (9) Die Mitglieder erklären sich bereit, den Verein zu unterstützen, insbesondere die ordnungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- (10) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, sofern dieses eine natürliche Person ist oder mit dem Ende der Rechtsfähigkeit, sofern das Mitglied eine juristische Person ist.
- (11) Die Mitgliedschaft wird auch durch den Austritt aus dem Verein beendet. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein oder einem Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende erklärt werden.
- (12) Die Mitgliedschaft wird auch durch den Ausschluss aus dem Verein beendet. Der Vereinsausschluss setzt ein vereinsschädigendes Verhalten des auszuschließenden Mitgliedes voraus. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern.
- (13) Das Recht der Kündigung der Mitgliedschaft aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.
- (14) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier erfolgter schriftlicher Mahnungen mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Von der Streichung ist dem Mitglied eine Mitteilung zu machen. Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand einstimmig.

## § 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
- (2) Es kann ein Beirat gebildet werden.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie kann auch in virtueller Form (Video- oder Audiokonferenz) oder als Mischform abgehalten werden.
- (2) Außerdem wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
  - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b. auf Antrag der absoluten Mehrheit des Vorstandes,
  - c. auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder, sofern dieser Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gestellt wird sowie
  - d. auf Antrag von zwei Beiratsmitgliedern, sofern dieser Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gestellt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.
- (4) Die Einladungen werden auf dem Postweg versandt. Abweichend hiervon ist eine Einladung per E-Mail bei denjenigen Mitgliedern möglich, die gegenüber dem Verein ihr Einverständnis mit dieser Vorgehensweise erklärt haben. Die Einladung wird dann per E-Mail an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt.
- (5) Der Einladung wird die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beigelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Durch schriftliche Bevollmächtigung kann es sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedem teilnehmenden Mitglied steht in der Mitgliederversammlung ein angemessenes Frage- und Rederecht zu. Jedes teilnehmende Mitglied hat das Recht, an den Beratungen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (10) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stehen mehr als zwei Alternativen zur Abstimmung, wird durch relative Mehrheit beschlossen, über welche beiden verbleibenden Alternativen gemäß S. 1 beschlossen wird.
- (11) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf eine mögliche Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung wird in der Einladung explizit hingewiesen.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter unterschrieben und auf Wunsch den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## § 6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung sein. Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der Finanzverwalterin bzw. dem Finanzverwalter und zwei weiteren Mitgliedern, wovon eines als stellvertretende Finanzverwaltung zu bestimmen ist. Eine Erweiterung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis auf sieben Mitglieder möglich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Einzelaufgaben können auch an Nichtvorstandsmitglieder delegiert werden.
- (5) Die Angehörigen des Vorstandes können bei Verhinderung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestimmen.
- (6) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen. Zu Beginn einer Vorstandssitzung wird aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder eine Sitzungsleiterin bzw. ein Sitzungsleiter bestimmt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter die bzw. der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin bzw. des Sitzungsleiters.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (10) Die beiden für die Kassenprüfung zuständigen Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, werden diesem beigeordnet. Sie müssen jährlich neu von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

## § 7 Beirat

- (1) Die Bildung eines Beirats erfolgt durch einstimmige Berufung der einzelnen Beiratsmitglieder durch den Vereinsvorstand.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gebildet.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Mitglied des Vereins sein. Bei den Beiratsmitgliedern muss keine Behinderung vorliegen.
- (4) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Die Beiratsmitglieder können vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Vereinstätigkeit anfordern, sofern es ihre Tätigkeit als Beiratsmitglied erfordert.
- (5) Der Vorstand kann den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder durch einstimmigen Beschluss abberufen.

## **§ 8 Finanzen**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für den erhöhten Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder.
- (3) Der Beitrag kann vollständig oder teilweise erlassen werden. Über den Erlass und dessen Umsetzung entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, bei denen beide Partnerinnen und Partner Vereinsmitglied sind, zahlen lediglich einen Beitrag.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Auf eine mögliche Auflösung des Vereins wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit hingewiesen.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Deutschland e.V.-ISL, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Übergangsregelung**

- (1) Der Verein "Selbstbestimmt Leben" Behinderter im Sinne dieser Satzung ist mit dem Ce Be eF Köln (Club Behinderter und ihrer Freunde in Köln und Umgebung) e.V. im Sinne der Satzung vom 02. Februar 1992 identisch.
- (2) Die nach der Satzung vom 19. Nov. 1968 gewählten Vorstandsmitglieder haben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes folgende Rechtsstellung im Sinne dieser Satzung:
  - a. der Präsident wird Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
  - b. der Vizepräsident wird Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden,
  - c. der Schatzmeister wird Finanzverwalterin bzw. Finanzverwalter,
  - d. die übrigen Vorstandsmitglieder werden Beisitzerin bzw. Beisitzer.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung des Ce Be eF Köln e. V. (Club Behinderter und ihrer Freunde in Köln und Umgebung e. V.) aufgehoben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Freundeskreises für Rollstuhlfahrer Köln e.V. am 19. Sept. 1976 (in der damaligen Fassung) angenommen.

- (2) In der Mitgliederversammlung vom 07.02.1992 sind folgende Bestimmungen der vorstehenden Satzung geändert worden:

§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 1,

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ce Be eF Köln e. V. (Club Behinderter und ihrer Freunde in Köln und Umgebung e. V.) am 17. Mai 1993 (in der damaligen Fassung) angenommen.

- (3) In der Mitgliederversammlung vom 17.05.1993 sind folgende Bestimmungen der vorstehenden Satzung geändert worden:

§ 1, Abs. 1; § 9, Abs. 3; § 11, Abs. 1;

- (4) In der Mitgliederversammlung vom 09.10.2000 sind folgende Bestimmungen der vorstehenden Satzung geändert worden:

§ 5, Abs. 4.

- (5) In der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2014 sind folgende Bestimmungen der vorstehenden Satzung geändert worden:

§ 2 Abs. 1, Abs. 3 – Abs. 3;

§ 3 Abs. 1 – Abs. 4;

§ 4;

§ 5;

§ 6 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 – Abs. 10;

§ 7;

§ 8 Abs. 2 – Abs. 4;

§ 9;

§ 11 Abs.2;

§ 12.

- (6) In der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2020 sind folgende Bestimmungen der vorstehenden Satzung geändert worden:

§ 5 Abs. 1;

§ 5 Abs. 3

Die geänderten Bestimmungen sind in der vorstehenden Neufassung enthalten.

Köln, 28. Oktober 2020